

Beförderung nach Ausschärfung der Note

03.03.2011

www.SBV-Graskamp.de

Haben bei der Bewerbung für eine Beförderung die Bewerber die gleiche Gesamtnote, dann muss die Note vom Beurteiler weiter ausgeschärft werden, d. h. es muss geprüft werden, ob es innerhalb der erreichten Gesamtnote Leistungsunterschiede zwischen den Bewerbern gibt. In der Praxis ist dies fast immer der Fall, so dass es nur noch sehr selten zu einer Auswahl wegen der nachrangigen Kriterien wie „Frau“ oder „Schwerbehinderung“ kommt.

Grundlage für diese Vorgehensweise ist u.a. ein Urteil des VGH Hessen, Urteil v. 9.3.2010
- 1 A 286/09-(n. rkr)

**Einreihung in Beförderungsrangliste nach Gesamtnote/
Bevorzugte Berücksichtigung
von Frauen und Schwerbehinderten
bei gleicher Gesamtnote**

Die Einreihung in eine Beförderungsrangliste allein aufgrund der Gesamtnote der dienstlichen Beurteilungen ist mit dem Prinzip der Bestenauslese nicht vereinbar.

Ebensowenig dürfen Frauen und Schwerbehinderte bei gleicher Gesamtnote einschränkungslos besser eingestuft werden als nicht behinderte Männer.